

**Nichtöffentliche Sitzung der 1. Kammer
des Sozialgerichts Detmold**

33602 Bielefeld, Niederwall 71, Landgericht, Erdgeschoss, Saal 35 Mittwoch 25.10.2006

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Herr ...

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 1 SB 49/06

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

Ein Mitglied vom **Bezirksverein der Kehlkopflösen Bielefeld**

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt,33602 Bielefeld

gegen

Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch ,die Bezirksregierung Münster, Abteilung
Soziales u. Arbeit, Landesversorgungsamt, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Gz.: 1 01.05a-
W 50S0-062014 SB

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- der Kläger und Frau Rechtsanwältin Dr.

- für den Beklagten Frau..... unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminevollmacht.

Der Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Der Vorsitzende weist die Beteiligten auf das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 31. Januar 2006
hin, dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt und in dem dem Kläger der Nachteilsausgleich
"RF" gewährt wurde.

Der Vorsitzende weist darüber hinaus darauf hin, dass das Urteil vom 31.01.2006 rechtskräftig
geworden ist.

Daraufhin erklärt die Vertreterin des Beklagten:

**Der Beklagte ist bereit, den Bescheid vom 23.11.2005 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 07.02.2006 teilweise aufzuheben und dem Kläger weiterhin den
Nachteilsausgleich "RF" zu gewähren, sowie die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten
des Klägers zu tragen.**

Die Bevollmächtigte des Klägers erklärt:

Ich nehme das Anerkenntnis des Beklagten an und sehe den Rechtsstreit als beendet.

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger.